

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 6 Mark, unter Kreuzband 8 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schäferstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Abonnementspreis:
Für Inserate aller Art: die sechsgeschaltete Kolonne 1 Mark,
für Todesanzeigen Seite 70 Pfennig, für Arbeitsmarkt 80 Pfennig.

 Diese Woche ist der 27. Wochenbeitrag fällig, der nach den erhöhten Säcken dem Einkommen entsprechend zu zahlen ist!

Internationaler Kongreß der Verbände der Arbeiter und Arbeiterinnen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie.

Der Kongreß beginnt am Mittwoch, den 25. August, morgens 9 Uhr im Volkshaus, Stauffacherstraße, in Zürich (Schweiz). Er wird voraussichtlich am 25., 26. und 27. August tagen.

Die vorgesehene Tagesordnung lautet:

1. Wahl des Bureaus.
2. Berichte der Internationalen Sekretariate der Brauerei- und Mühlenarbeiter und der Bäcker, Konditoren, Schokoladen-, Zuckerwaren-, Teigwaren- und Marmeladenarbeiter. (Backert, Berlin, und Allmann, Hamburg.)
3. Errichtung eines Internationalen Bundes der Verbände der Nahrungs- und Genussmittelindustrie aller Länder. Beratung des Statuts.
4. Wahl des Landes, in dem das Internationale Sekretariat seinen Sitz hat.
5. Wahl des Internationalen Sekretärs.
6. Wahl des Bundesvorstandes.
7. Festsetzung der Jahresbeiträge.

In Vorverhandlungen zwischen dem Internationalen Sekretariat der Brauerei- und Mühlenarbeiter mit dem Sekretariat der Bäcker, Konditoren usw. und den Verbänden der Fleischer ist Uebereinstimmung erzielt, gemeinsam diesen Internationalen Kongreß einzuberufen und diesem vorzuschlagen, die jetzt bestehenden Internationalen Sekretariate in einem gemeinsamen Sekretariat der Arbeiter und Arbeiterinnen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie zu vereinigen.

Anträge zum Kongreß erbitten wir bis spätestens 1. August an O. Allmann, Hamburg 1, Besenbinderhof 57.

Mit Gruß

Backert, Berlin. Allmann, Hamburg. Hensel, Berlin.

Vom Reichsversorgungsgesetz.

Vom 1. April d. J. beziehen die Kriegsbeschädigten und die Hinterbliebenen Gebühren, die nach dem Reichsversorgungsgesetz berechnet werden. Bei der großen Zahl der Beteiligten spielt das Gesetz eine größere Rolle, obgleich die Öffentlichkeit sich infolge der Wahlbewegung verhältnismäßig wenig damit beschäftigt hat. Das Gesetz bringt wesentliche Neuerungen, die nicht nur in der Zusammenfassung des Mannschaftsversorgungs-, des Offizierpensionsgesetzes und des Militärhinterbliebenengesetzes bestehen.

Im Mittelpunkt des Interesses stehen natürlich die Renten für die Beschädigten und die Hinterbliebenen, und zwar ist es die Rentehöhe, nach der am meisten gefragt wird. Diese läßt sich so leicht nicht angeben, weil die Renten sich aus einer ganzen Reihe verschiedener Bezüge zusammensetzen. Dabei lehnen sich die Renten für die Hinterbliebenen an die Renten für die Beschädigten an. Von diesen ist also auszugehen.

Die Beschädigtenrenten setzen sich zusammen aus der Grundrente, gegebenenfalls der Schwerbeschädigungszulage, der Ausgleichszulage, der Kinder-, der Orts- und der Leuerungszulage. Wenn die Schwerbeschädigungszulage gewährt werden soll, muß mindestens eine Erwerbsbeschränkung von 50 Proz. vorliegen. Von dieser Höhe an wird sie in allen Fällen gewährt, gleichviel, ob es sich um äußere Verletzungen oder innere Erkrankungen handelt. Der Anspruch auf Rente besteht, solange ein Beschädigter um mindestens 15 Proz. in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Insofern unterscheidet sich das neue Recht von dem früheren, da danach auch 10prozentige Renten festgelegt wurden. Die 10prozentigen Renten sollen nun wegfallen. Damit aber diese Beschädigten nicht zu hart getroffen werden, wird ihnen die Rente zunächst bis Ende dieses Jahres weitergezahlt, und dann erhalten sie drei Jahre Renten ohne Nachuntersuchung als Abschlußsumme. Die 15prozentigen Renten werden nach oben abgerundet auf 20 Proz., die 20prozentigen auf 30 Proz. usw.

Durch die Ausgleichszulage soll der Beruf berücksichtigt werden, den ein Beschädigter infolge der Verletzung nicht mehr ausüben kann. Dabei kommt es nicht darauf an, daß es sich um einen gelernten Beruf handelt, sondern nur darauf, daß er erhebliche Kenntnisse und

Fertigkeiten erforderte. Es wird dann die Rente um 25 Proz. erhöht. Kommt dazu noch ein besonderes Maß von Leistungen und Verantwortung, dann erhöht sich die Rente um 50 Proz. Die Rente, die auf diese Art herauskommt, ist die sogenannte Vollrente, soweit es sich um einen voll Erwerbsfähigen handelt. Es kommen aber nun noch weitere Zugaben hinzu. Als solche ist oben zunächst die Kinderzulage genannt. Sie wird in all den Fällen gewährt, wo ein Beschäftigter Kinder unter 18 Jahren hat, und zwar erhält er für jedes Kind 10 Proz. seiner Rente mehr. Dabei sind den ehemaligen Kindern die für ehemalig erklärt, die an Kindes Statt angenommenen, die Eltern- und Pflegekinder und auch die unehelichen Kinder gleichgestellt. Zu der Rente, die sich nun ergibt, kommt noch die Ortszulage hinzu, durch die den verschiedenenartigen Leuerungsverhältnissen in den verschiedenen Städten Rechnung getragen werden soll. Dabei lehnt sich das Reichsversorgungsgesetz an das Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 an. In der Ortsklasse A erhöhen sich die Renten um 35, in der Ortsklasse B um 30, in der Ortsklasse C um 20, in der Ortsklasse D um 10 Proz.

Um auch der allgemeinen Leuerung Rechnung zu tragen, ist im Gesetz auch noch eine Leuerungszulage vorgesehen, die ganz allgemein gewährt wird. Sie wird alljährlich neu festgesetzt. Im Jahre 1920 beträgt sie 25 Proz. aller zu zahlenden Gebühren. Die Renten können also von sehr verschiedener Höhe sein, je nachdem, ob ein Beschädigter Anspruch auf die Ausgleichszulage hat, weil er seinen Beruf nicht mehr ausüben kann, ob er Kinder unter 18 Jahren hat und wo sein Wohnsitz sich befindet, ändert sich die Rente. Hier einige Beispiele:

Ein erwerbsfähiger großstädtischer Arbeiter, der seinen Beruf nicht mehr ausüben kann und vier Kinder hat, erhält:

Grundrente	2400,— M.
Schwerbeschädigungszulage	900,— "
Ausgleichszulage (25 Proz.)	3300,— M.
Kinderzulage (40 Proz.)	825,— "
Ortszulage (KL A 35 Proz.)	4125,— M.
Leuerungszulage (25 Proz.)	1650,— "
Gesamtbezüge	5775,— M.
	2021,25 "
	7796,25 M.
	1949,— "
	9745,25 M.

Ein schwerbeschädigter Handarbeiter ohne Kinder erhält:

Grundrente	2400,— M.
Schwerbeschädigungszulage	900,— "
Ausgleichszulage (25 Proz.)	3300,— M.
Leuerungszulage (25 Proz.)	825,— "
Gesamtbezüge	4125,— M.

Kann der auf dem Lande wohnende Arbeiter seinen gelernten Beruf nicht mehr ausüben und hat er vier Kinder, erhält er:

Grundrente	2400,— M.
Schwerbeschädigungszulage	900,— "
Ausgleichszulage	3300,— M.
Kinderzulage (4 Kinder)	825,— "
Leuerungszulage	4125,— M.
	1650,— "
	5775,— M.
	1448,75 "
	7218,75 M.

Gesamtbezüge

trät. Ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager und außergewöhnliche Pflege notwendig macht, so erhöht sich die Pflegezulage auf 1000 oder 1500 M. Die Höhe der Pflegezulage wird durch den Wohnsitz nicht beeinflußt, wohl aber durch die Leuerungszulage.

Eine Witwe erhält 30 Proz. der Vollrente, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte, als Witwenrente. Ist sie über 50 Jahre alt, oder erwerbsunfähig, oder ist sie wegen Pflege und Erziehung der Kinder nicht in der Lage, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, so erhält sie 50 Prozent. Auch bei der Witwenrente kommt die Ortszulage und die Leuerungszulage hinzu, wie sie auch zur Waisenrente hinzukommen. Eine Witwe erhält 15 Proz. der Vollrente des verstorbenen Vaters, wenn auch die Mutter nicht mehr lebt = 25 Prozent. Die Hinterbliebenen des oben erwähnten großstädtischen Arbeiters würden erhalten:

Die Witwe:	
50 Proz. der Vollrente	2 062,50 M.
35 Proz. Ortszulage	721,90 "
	2 784,40 M.
25 Proz. Leuerungszulage	696,10 "
	3 480,50 M.
Die Waisen (4 Kinder zusammen):	
60 Proz. der Vollrente	2 475,— M.
35 Proz. Ortszulag	866,25 "
	3 341,25 M.
25 Proz. Leuerungszulage	835,31 "
	4 176,56 M.

Kinderzulage spielt bei der Festsetzung der Witwenrente keine Rolle, da für die Kinder die Witwenrente da ist. Aus dem gegebenen Beispiel ergibt sich, daß in diesem Falle die Witwe mit ihren Kindern zusammen 7657 M. im Jahre erhält, wobei angenommen ist, daß, weil vier Kinder vorhanden sind, die Witwe nicht in der Lage ist, einem Erwerb nachzugehen zu können.

Ein Rechtsanspruch ist, abweichend von dem früheren Recht, auch den Eltern eingeräumt worden. Diese und die Großeltern erhalten, wenn der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder es nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst geworden wäre, dann eine Rente, wenn sie bedürftig sind. Als bedürftig gilt, wer erwerbsunfähig ist oder das 60. Lebensjahr vollendet hat, nach einem Jahreseinkommen von weniger als 1500 M. zur Reichseinkommensteuer veranlagt ist und keinen Unterhaltsanspruch gegenüber Personen hat, die imstande sind, ausreichend für ihn zu sorgen. Die Großeltern erhalten die Rente nur, wenn keine anspruchsberechtigten Eltern vorhanden sind. Leben beide Eltern, so erhalten sie zusammen 30 Proz. der Vollrente, die der Verstorbene bezogen haben würde, lebt nur der Vater oder die Mutter allein, so wird 20 Proz. dieser Rente gewährt. Sind mehrere Söhne infolge einer Dienstbeschädigung gestorben, erhöht sich die Elternrente für jeden weiteren Sohn um ein Fünftel ihres Betrages. Auch hier kommen Orts- und Leuerungszulagen hinzu.

Die Beschädigten haben jetzt auch einen Rechtsanspruch auf Heilbehandlung. Sie können sich in jedem Falle, wo sie darauf Anspruch haben, an die Krankenfasse wenden, bei der sie Mitglied sind. Sind sie nicht Mitglied, wenden sie sich an die Allgemeine Ortskranenkasse, oder, wo eine solche nicht besteht, an die Landkranenkasse ihres Wohnorts. Für die Ausgaben, die den Krankenfassen entstehen, wird ihnen vom Reiche entsprechender Beitrag geleistet.

Auch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit hat der Beschädigte Anspruch. Ebenso die Hinterbliebenen. Der Unterschied besteht darin, daß der Beschädigte selbst einen tragbaren Anspruch hat.

Ist beim Ausscheiden aus dem Militärdienst die Arbeitsfähigkeit herabgesetzt, ohne daß eine Dienst-

beschädigung vorliegt, so kann — ein Rechtsanspruch besteht hier nicht — ein Übergangsgeld gewährt werden, und zwar bis zum Ablauf von drei Jahren. Es darf zwei Drittel der Vollrente der Ortszulage und der Teuerungszulage nicht übersteigen.

Um mindestens 50 Proz. geschädigte Versorgungsberechtigte erhalten unter bestimmten Voraussetzungen auch einen Betrag von einem Drittel.

Stirbt ein Rentenempfänger, so wird Sterbegeld gewährt. Dabei spielt die Frage keine Rolle, ob die Dienstbeschädigung zum Tode geführt hat. Das Sterbegeld wird also in jedem Falle gezahlt. Auch hier sind Ortsklassen geschaffen, und zwar wird in der Ortsklasse A ein Sterbegeld von 400, in den Ortsklassen B und C von 350, in der Ortsklasse D 300 und in der Ortsklasse E 250 Ml. gezahlt. Nach dieser Betrag erhöht sich durch die Teuerungszulage. Auch Gebühren für das Sterbehilfeteljahr werden gezahlt, wenn ein Rentenempfänger stirbt.

Verheiratet sich eine Witwe wieder, so erhält sie eine Abfindungssumme in Höhe des dreifachen Jahresbeitrages der zuletzt von ihr bezogenen Rente. Diese Abfindungssumme muss gezahlt werden bei der Wiederverheiratung mit einem Deutschen. Bei der Heirat mit einem Ausländer oder mit einem Staatenlosen erhält die Witwe entzogen, aber es können auch hier Abfindungen gewährt werden. Sie werden auch sowohl Beschädigten als auch Witwen beim Inkrafttreten eines Grundpücks gewährt.

Eine Vorzüglichkeit, die zunächst bestehend wirkt, ist die, daß die Rente um bestimmte Teile gefürchtet oder auch ganz entzogen werden können, wenn das Einkommen des Beschädigten eine gewisse Höhe übersteigt. Es muß aber dabei ins Auge gefaßt werden, daß das ganze Gesetz den Charakter eines Gültigkeitsgebiets trägt, doch also dort, wo Bedürftigkeit besteht, die Bezieher sich erhöhen, daß andererseits dort, wo die Bedürftigkeit nicht mehr besteht, auch Entzügungen eintreten können. Der Paragraph scheint härter zu sein als er ist. Sollen doch die Gebühren um ein Drittel ruhen, wenn der Berechtigte ein steuerpflichtiges Einkommen von 3000 bis 6000 Ml. hat, und diese Entzügungen sollen größer werden mit der Größe des Einkommens. Bei 14 000 Ml. steuerpflichtigem Einkommen sollen sie ganz treten. Wie gefährdet sich das in Wirklichkeit? Wenn nach dem obigen Beispiel der Arbeiter 9770,25 Ml. Gebühren bezahlt, ja kann er nichts hinzugewinnen, da er gänzlich entzugsfähig ist. Die Gebühren liegen freilich aus.

Ein erwachtes Arbeitseinkommen der Ehefrau wird auch entzogen. Es kann sich also nur um ein Einkommen aus Arbeitserlösen handeln. Werden 5000 Ml. steuerpflichtiges Arbeitseinkommen angenommen, so kommen die betreffenden Beträge hinzug. Die bei der Gesamtamilie Mann, Frau und vier Kinder, 4000 Ml. belaufen, so das 9000 Ml. Entzügungen oder bei 4½ Proz. 200 000 Ml. Kapital, da kein müppen, ehe ein Abzug erfolgt. Die Entzugsberechtigten sind also reichlich vor Abzügen geschützt. Einmal anders liegt es bei geringerer Entzugsberechtigung. Wäre der betreffende Arbeiter 20 Proz. entzugsberechtigt, würde er erhalten 480 Ml. Grundrente und 120 Ml. Zusagezulage; also eine Rente von 600 Ml., so der (9 Proz.) Entzugszulage fände, was 840 Ml. ergibt; dazu kommen 264 Ml. Ortszulage, also zusammen 1124 Ml. Gebühren ohne Teuerungszulage. Hat er nun 10 000 Ml. Einkommen ohne Rente, dann gehen 4000 Ml. Entzugsberechtigte ab, so das 6000 Ml. verbleben. Dies würde eine Entzügung der Gebühren um ein Drittel, um 1800 Ml. eintreten, es verbleben 1022,40 Ml. so dass 25 Proz. Teuerungszulage = 255 Ml. hinzukommen. Er erhält als Gebührener demnach 1275 Ml. jährlich und kann mit seinem eigenen Einkommen, ohne Entzugsberechtigung der Ehefrau, ein Jahreseinkommen von insgesamt 11 275 Ml.

Es kann weiter ausgeprochen werden, daß von allen diesen Entzugsberechten, zu denen hier auch die Rentenversorgungsberechtigten gehören, das Steuerabzugsgesetz das kann ist. Die Rente, die es festhält halten jeden Betrag aus mit anderen Rente, sie übertreffen ganz leichtlich die Entzugsberechtigten, die bis jetzt die höchsten Rente haben. Sagen wir einmal von der Rente eines Sohns der gesetzliche Arbeiter 18 000 Ml. geringer ist, und das er auf dem Schichtfeld der Arbeit erwerbstätigt ist. Wie hoch ist seine Rente dann? Soll entzogen werden mit nur ein Jahresarbeitsdienst von 1800 Ml. der Entzugsberechtigte soll zu einem Drittel. Das ergibt folgende Rendite: 1800 Ml. = 600 Ml. (4 von 16 200 Ml.) = 720 Ml. Von diesem Jahresarbeitsdienst beträgt die Rendite 4% = 600 Ml. Jetzt erhält der Entzugsberechtigte statt, wenn die Zahl seiner Kinder auch recht groß sein mag, der einzelne Beispiel bezügt der Arbeiterabzug mit vier Kindern 675,55 Ml.; das ist mehr als das Dreifache der Rente eines entzugsberechtigten Sohnen, der Entzugsberechtigt ist.

Wegen der das Gesetz auf, aber es ist doch ein recht interessanter Punkt.

Balafit und Lebensmittelpreise.

Das zweite Gesetz, mit Ausnahme einer dünnen Oberfläche, läuft über denjenigen militärischen Verhältnissen auf, auf die später kommt, denn es betrifft Personen, die nicht bewaffnet sind, und die Preise der gewöhnlichen Warenmarken liegen höher. Und höher ist das Balafitgesetz zur Rendite der zwei Arten entzogenen Rente, weil die Renten, die Renten nicht ausreichen, um die Rendite und höher verhältnisse Preise zu decken.

Es ist in den letzten Monaten, wenn man Platz zu schaffen zu der jüngsten soziale weiteren Fortschritte nicht kann, die Sicherung des Preises auf die Lebensmittelversorgung eines organisierten

Gewinns für den Händler. Diesen Zustand bezeichnen wir als den freien Markt. Er bestand bei uns vor dem Kriege, abgesehen von einigen natürlichen oder künstlichen Monopolen. Ganz anders geht die Preisbildung vor sich, wenn Knappheit besteht. Überall, wo Warenknappheit besteht, bilden sich Monopolpreise, die zu gewaltigen Versteigerungen des Lebensunterhalts führen. In Erkenntnis dieser Tatsache ist man auch bald nach Ausbruch des Krieges dazu übergegangen, die freie Preisbildung aufzuheben und Preise amtlich festzusetzen. Der Erfolg war gut, aber er zeigte bald eine andere Erscheinung. Der Schleichhandel, der sich in dem Maße verstärkte, als die staatliche Autorität schwächte und die Korruption, die Bestechung, am Umfang zunahm.

Die auf Preisfestlegung und Ablieferungzwang aufgebaut „Zwangswirtschaft“ wurde gewaltsam durchdrückt. Heute sind von dem ganzen Gewebe nur noch einige Fäden vorhanden.

Der Kampf, der sich hier abspielt, ist der Kampf um den Preis. Der richtige Preis ist der, der sich aus den wirklichen Produktionskosten zugleich eines normalen Gewinnzuflusses ergibt, der Monopolpreis dagegen ist der Preis, der über diesen Produktionspreis hinausgeht. Er löst allerdings das Warenverteilungsproblem, aber auf die durchaus ungünstige Weise, indem mit die Ware erhalten, die das meiste Geld beizahlt. Das Zwangswirtschaftssystem dagegen bedeutet soziale Verteilung, weil hierbei nicht mehr die Kaufkraft entscheidet, sondern die gerechte Verteilung nach Köpfen erfolgt. Daß die Preise der Zwangswirtschaft den richtigen Produktionskosten entsprechen müssen, ist selbstverständlich, weil sie sonst produktionshemmend wirken. Waren die Menschen frei von Profitlust, gerecht und sozial empfindend, dann hätte das Zwangswirtschaftssystem, auf richtigen Preisen aufgebaut, einen gewaltigen Erfolg bedeutet können. Es ist zerbrochen worden durch die unfairsten Elemente und die widerlichsten Triebe.

Mit der Warenknappheit parallel geht ein anderer Vorgang, die Entwicklung des Geldes. Geld ist ein Kaufmittel, das den Tausch von Ware gegen Ware, oder Ware gegen Dienste ermöglicht. Geld ist selbst eine Ware, und zwar eine solche, die die Eigenschaft hat, überall angenommen zu werden. Das Geld braucht aber nicht unbedingt eine Ware zu sein, es genügt auch in der Form von Gürteln, wenn nur die Gewicht bestellt, daß man für diese Gürtelne jedergatt Ware einzutauschen kann. Bis zum Ausbruch des Krieges war unser Geld eine Ware, nämlich Gold, und das Papiergele, das umliegt, war somit gebraucht, daß es jederzeit in Gold eingetauscht werden konnte.

Dieses Gold hatte den besonderen Vortrag, daß es in allen Ländern den gleichen Preis hatte: 1395 Ml. das Pfund; daher wurde auch das deutsche Gold überall zum vollen Wert angenommen. Bei Ausbruch des Krieges wurde die Goldentwertung eingezahlt und nur noch Papiergele eingesetzt. Das wäre an sich nicht weiter schlimm gewesen. Da das Gold als Kaufmittel funktionieren sollte, so braucht jede Wirtschaft an sich mit soviel Geld, als gerade notwendig ist, um die Leistungsfähigkeit vollziehen zu können. Das Goldgele hat aber noch eine ganz besondere Bedeutung, es ist Wertmaßstab. Denn ebenso wie man das Gericht, die Längen und Breiten messen muß, so braucht man auch irgendeinen Maßstab, um den Wert der Waren zu messen. Wenn man für 5 Pfund Butter 5 Gramm Gold erhält und für 100 Zigaretten auch 5 Gramm Gold, dann wissen wir, daß 5 Pfund Butter gleich 100 Zigaretten im Wert stehen.

Das Papiergele bildet nun diesen Wertmaßstab nicht, da es ja keinen Stoffwert hat. Es erhält keinen Wert nur dadurch, daß das Vertrauen besteht, daß man mit diesem Papiergele genau ebenso kaufen kann wie mit Golde. Das Papiergele wurde während des Krieges zum reinen Schlußstein. 64 Milliarden hat die Reichsbank davon ausgegeben. Daneben besteht eine gewaltige Verbildung des Reiches durch aufgezogene Spekulationsgewinne. Die Richtigkeit der kaiserlichen Regierung hat Deutschland auch finanziell zum Zusammenbruch reißt gemacht, indem es die gewaltigen Kriegsgewinne nicht sofort erfaßt, sondern in Papiergele auszahlte und eine Papiergeleidurk oder Geldabholung (Inflation) erzeugte. Wird aber Geld überwiegend für den Kaufmarkt notwendigen Umlauf vermehrt, dann kann kein Wert, denn tritt Goldentwertung ein, die in lebhaften Wettbewerben in Erweiterung tritt. Aber auch die Kaufgewinne und Sparfassungsvermögen wirken ebenfalls wie das umlaufende Papiergele entwertend, wenn dort ihnen im Verhältnis zum Wertverlust zufiel vorhanden ist.

Jeder Vermehrung des Kaufmarktes, d. h. der Einkommen, eine gleichzeitige Steigerung der Produktion, führt zu einer Goldentwertung. So ist es dagekommen, daß wir heute 10 Ml. für eine Ware zu zahlen haben, die früher für 1 Ml. erachtet wurden. Der Entwertung unseres Geldes im Ausland entsprechend ist der Preis unseres Geldes im Ausland d. h. unsere Balafit gesunken. Umgekehrt, d. h. der Preis unseres Geldes im Ausland, wird jetzt dann wieder steigen, wenn die Kaufkraft unseres Geldes in einem Lande siegt. Um das zu erreichen, muß das Papiergele und müssen die Guthaben bei Banken und Sparkassen vermindernd werden durch eine entzündende Steuer. Mit dieser Verminderung vom Geld wird gleichzeitig eine gezielte Warenausweitung erfolgen, dann werden die Produktionsstufen wieder laufen.

Der Krieg hat sowohl Steuer als Bevölkerung in eine massive Verbildung geführt, in die Industrie- und die Handelsverbildung. Die Industrieverbildung ist eine Schule der rechten Besitzentwickelung an die Linke, die Verbildung der linken Besitzentwickelung an einen Teil des Volkes. Diese Verbildung läßt sich ausgleichen durch Besteuerung und Schuldenentlastung. Sie ist schwerer lastet auf uns die gewaltige Friedensarbeitsbeschaffung, die nicht im Kaufmarkte, sondern einfach und allein in Süßern. In Süßern genügt werden kann diesbezüglich ergibt sich, daß Deutschland auf Generationen unter Verantwortlichkeit zu leben haben wird, weil jeder Wohlfahrt eines Teils seines Arbeitsmarktes in Form von Waren an das Ausland fortwährend übertragen ist. Was ist das Risiko? Das ist die bleibende Weltkriegsgefahr der freien Wirtschaft unmittelbar gemacht ist und in seine Stelle eine neue Form treten muß, in der die höchste Verlässlichkeit,

die größte Sparsamkeit, der Zwang aller zur Arbeit, die Beteiligung aller arbeitslosen Einkommen, die Ausschaltung aller entbehrlichen Mitgliedern des Handels notwendig erfolgen muß.

Auf dem Boden der Gewerbefreiheit ist die Ausschaltung der entbehrlichen Glieder unmöglich. Deshalb muß sie aufgehoben werden. Das braucht aber noch nicht zu bedeuten, daß nun an die Stelle der freien Wirtschaft eine solche der Bürokratie des Staates oder der Kommunen gesetzt werden soll. Es ist eine bewußte Erfüllung, wenn behauptet wird, daß Sozialisierung nichts als Verstaatlichung oder Kommunalisierung bedeutet. Sie bedeutet vielmehr Ausschaltung des nur vom Kapitalinteresse geleiteten Wirtschaftssystems. Welche Formen für die einzelnen Wirtschaftszweige zu wählen sind, hängt durchaus von ihrer Eigenart ab, und es besteht weiterer Spielraum, um die Form für die höchste Nationalisierung zu finden. Der heutige kapitalistische Wirtschaftssystem, der Unternehmer, soll Wirtschaftsführer der neuen Wirtschaftsgesellschaft werden, deren Interesse sein eigenes Interesse sich unterordnen hat.

So ergibt sich für unsere Wirtschaftsführung folgendes Programm:

Steigerung der Produktion der Lebensmittel, Futterstoffe und Textilstoffe bis zur technisch erreichbaren Höchstgrenze durch Intensivierung des landwirtschaftlichen Betriebes. Steigerung der Produktion in Industrie und Gewerbe und Erzeugung hochwertiger Waren, gegen die wir vom Ausland Rohstoffe und Lebensmittel eintauschen können. Organisierung des Handels, Ausbau der Konsumvereine, Ausschaltung aller entbehrlichen Mitgliedern. Unumgänglich ist die Vergesellschaftung der Betriebe nach Fachgruppen und die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Betriebsführung, um ihren Arbeitswillen und ihr Interesse am Arbeitserfolg so hoch als möglich zu steigern.

Nur durch eine solche umfassende Wirtschaftspolitik im Sinne des sozialdemokratischen Programms werden wir imstande sein, eine allmäßliche Besserung der unerträglichen Lebensverhältnisse der arbeitenden Massen zu erzielen. Als politisches Mittel dazu ist notwendig die möglichste Ausschaltung aller privatkapitalistischen, auf Wiedereinführung der sog. „freien Wirtschaft“ gerichteten Einflüsse, eine möglichst starke Organisation der gesamten Arbeitnehmer.

Die neue Gestalt des Gewerbe- und Kaufmannsgerichtswesens.

Von Friedr. Kleis.

Die bisherigen Vorrichtungen des Gewerbe- und des Kaufmannsgerichtswesens genügten den neuzeitlichen Ansprüchen längst nicht mehr. Sie waren durch die wirtschaftlichen und politischen Umwälzungen längst überholt. Nach unzähligen Anregungen und Anträgen, eine Neugestaltung der einschlägigen Gesetze vorzunehmen, ist eine solche nunmehr endlich erfolgt. Die Reichsregierung hat mit Zustimmung des Reichsrates und des von der Nationalversammlung gewählten Ausschusses eine Verordnung vom 12. Mai 1920 erlassen, die eine Reihe von Neuerungen bringt.

Zunächst wird eine Ausschaltung der Zuständigkeit der Gerichte vorgenommen. Was die Gewerbegerichte anbetrifft, so waren bisher schon Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, gleichviel wie hoch das Einkommen der letzteren ist, bei diesen Gerichten abhängig zu machen. Für Werkmeister, Betriebsbeamte und andere technische Betriebsangehörige waren die Gerichte aber nur zuständig, wenn der Fahrarbeitsdienst der genannten Personen nicht den Betrag von 2000 Ml. überstieg. Bei der riesigen Goldentwertung waren wir dahin gekommen, daß überhaupt kein Betriebsbeamter mehr vor dem Gewerbegericht klagen konnte. Es ist deshalb nunmehr jene Grenze des Fahrarbeitsdienstes auf 15 000 Ml. erhöht worden. Bei den Kaufmannsgerichten könnten Handlungsbüros nur klagen, wenn ihr Fahrarbeitsdienst nicht 5000 Ml. überstieg. Es ist auch dieser Betrag auf 15 000 Ml. erhöht worden.

Die Gerichte entscheiden bekanntlich im allgemeinen endgültig. Bei den Gewerbegerichten vor Berufung gegen die Urteile (an das Landgericht) nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 100 Ml. überschreitet. Bei den Kaufmannsgerichten waren es 300 Ml. Bei den größeren Objekten, um die sich jetzt die Klagen drehen, ist die Berufungsfähigkeit jetzt erst vorhanden, wenn sich der Streit um Leistungen von mehr als 1000 Ml. dreht. Die Neuerung hat aber nur Anwendung auf solche Entscheidungen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die nach dem 10. Mai 1920 gesetzt sind.

In der Hauptstadt bringt die Verordnung sodann eine Änderung des Wahlverfahrens für die Berufung der Bevölkerung. Das Verhältniswahlverfahren, das die Gemeinden bisher nur nach Belieben einführen konnten, ist zu einer Zwangseinrichtung für alle Gerichte gemacht worden. Das Wahlrecht ist nicht mehr ein die Vollendung des 25. sondern an die des 20. Lebensjahrs geknüpft. Es gelten hier nunmehr dieselben Einschränkungen wie beim Reichstagwahlrecht. Besonders hervorzuheben ist, daß durch einen zusätzlichen Zusatz nunmehr „wöchentliche Personen“ zu Teilnahme an den Wahlen berechtigt sind, und zwar bei den Gewerbe- wie den Kaufmannsgerichten. Hier auch aber auch gleich die ganze Zuständigkeit der Verordnung festgestellt werden: die Frauen dürfen wohl mit wählen, aber sie können nicht gewählt werden. Das ist natürlich recht widerstreitig. Die Sozialdemokratie fordert schon seit Jahrzehnten auch die Wahlberechtigung der Frauen, wie sie in Frankreich und Belgien bei den Gewerbegerichten längst eingeführt ist. Die Bürgerlichen Befreiungen in den Körperschaften, die über die bestehende Verordnung zu entscheiden hatten, waren aber wohl nicht dafür zu haben, die Frauen an die Wahlberechtigung zu geben.

Den einzigen legitimen Beschränkungen des Wahlrechts und des Wahlberichts soll jetzt bei der ersten Wahl nach Inkrafttreten der Verordnung abgesehen werden. Es gelöst berichtet der Verlust der Wahlberechtigung bei Empfang von Armeenverschaffung, bei noch nicht mindestens zweijähriger

Dauer des Wohnens oder der Beschäftigung am Ort usw. Für selbständige Kaufleute wird auch die zweijährige Handelsniederlassung nicht mehr verlangt.

Die Amtsdauer der jehigen Beisitzer bei den Gewerbe-, sowie den Kaufmannsgerichten wird bis spätestens zum 31. Dezember 1920 verlängert. Bis dahin müssen also unbedingt Neuwahlen stattfinden. Während des Krieges haben keine Wahlen der Beisitzer stattgefunden. Letztere sind daher an vielen Orten zehn und noch mehr Jahre im Amt und nicht selten in ihren Beständen sehr zusammengezahnt. Der Betrieb kann häufig nur mit Mühe aufrechterhalten werden. In den nächsten Wochen werden die Gemeindevertretungen auch kaum zur Vornahme der Wahlen kommen, denn sie haben mit anderen Wahlen viel zu tun. Es werden daher die Beisitzerwahlen für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die zusammen stattfinden können, meist erst im Herbst vorgenommen werden. Durch die erstmalsige Beteiligung der Arbeiterinnen werden sie ein ganz anderes Gepräge erhalten.

Zum Abschluß der Tarifbewegung im oberbadischen Braugewerbe.

Das einst in Deutschland so wichtige und darüber hinaus berühmte Braugewerbe ist heute zum Aschenbrödel im Staate herabgesunken. Die Regierung steht dem mit Niederschriften herannahenden Untergang mit einer Gleichgültigkeit gegenüber, wie einst Nero der Vernichtung Roms. Die Bierkonjunkturen rümpfen die Nase über das heutige Produkt, ohne sich über die Ursachen dieses Zustandes überhaupt Gedanken zu machen. Man schimpft sich weißlich aus, wie es eben jedem Deutschen sein ureigenes Recht ist, und dieses Recht den Nachkommen der trinkfesten Germanen auch nicht verkümmern werden darf. Besonders hart bedrängt ist aber das badische Braugewerbe. Die Berliner Regierungsspitze in Karlsruhe hat keinen selbständigen Willen mehr, die Interessen der badischen Industrie genügend zu wahren. Wir müssen zusehen, wie das ganze Land mit fremden Bieren überschwemmt wird, wie man Bierste und Malz aus Elsass durch Baden hindurchtransportiert, weil der Musterstaat Baden vor lauter Respekt vor seinen Berliner Vorgesetzten sich so streng an die Vorschriften hält, bis der Bevölkerung ganz schwulig vor den Augen wird. Was noi tut ist, daß ein konsumfähiges Produkt auf den Markt gebracht wird. Damit ist es nicht notwendig, wie es jetzt geschieht, daß ein Betrieb nach dem andern stillgelegt und die Einrichtungen an die Franzosen oder Engländer verkauft werden. Es ist ein Jammer, wenn man zwischen muß, ohne einen roten Heller in der Tasche zu haben, wie unsere Maschinenindustrie vom Edelmetall entblößt ist und die schönen führenden Männer und Gefäße hinüberwandern über den Rhein. Für das Kapital ist die Aussicht auf Gewinn verloren, so daß auch Betriebe, die noch nicht vor der Frage: Sein oder Nichtsein, stehen, ihre Pforten schließen und die Auschließung vornehmen. Immer fort mit Schaden, sagt die badische Regierung; vielleicht werden sich die Franzosen und Engländer auch unser erbarmen und uns ein besiegtes Bier liefern, damit wir unsere Kriegsschulden nicht bezahlen brauchen, sondern abtragen können.

Es ist begreiflich, daß man bei einem solchen Niedergang in einem Berufe bei Lohnbewegungen auf Widerstand stößt. In Oberbaden ist dies natürlich erst recht der Fall. Erstens haben diese Brauereien das Absatzgebiet im Elsass verloren und sind durch die Konkurrenz von Wein und Most hart bedrängt. Auch die organisatorische Verfehltheit der Arbeitgeber ist einer einheitlichen Lohnpolitik nachteilig. Unser Bestreben ging dahin, für die badischen Brauereien einen Landes-Tarif zur Einführung zu bringen. Bei dem bereits einheitlich und straff durchgeföhrten Tarifvertragsspiel im Pfälzerland und Karlsruher Lohngebiet wären wohl keine großen Hindernisse zu überwinden gewesen. Anders ist es in Oberbaden. Dort bestanden bisher für jeden Ort besondere Tarife. Jeder Arbeitgeber glaubte, daß gerade sein Platz der Billigkeit von ganz Deutschland sei. Die Ablaufzeit für alle Verträge war durch die geniale Fehlherrnhaft des früheren Syndikus Dr. Wille auf den 31. Dezember eingestellt. Wir kündigten nun sämtliche Verträge und ließen die Sache an uns herankommen. Freilich, manche unserer Kollegen in Oberbaden glaubten, das Ende der Welt kände bevor, wenn es nicht gelingt, sofort einen neuen Tarifvertrag einzuschließen. Der Hinweis auf den Vorteil eines Einheits-Tarifes und auf die günstigere Position bei Vergütung bis zum Frühjahr ließ die Meinungen versiummen. Es aber gab vor 1. April heran, ohne daß sich etwas türkte, da stand der Barometer im Oberland wieder auf Sturm. Da aber die Bewegungen in Mittel- und Oberbaden gesondert geführt werden müssten, so war für Oberbaden keine andere Möglichkeit, als noch zusammen. Der Entschluß in Mittelbaden verzögerte sich ebenfalls bis Ende April. Aber schon auf den 4. Mai war die erste Versammlung in Freiburg anberaumt. Da man unsere Vertretung auf drei Personen beschränkt hatte, so glaubten wir auch nur eine kleinere Kommission der Arbeitgeber auf dem Bureau des Oberbadischen Brauereiverbandes vorzufinden. Wie groß war aber unter Staunen, als wir eine Volksversammlung der Arbeitgeber vorhanden. Dedenfalls waren sie der Meinung, daß es für uns ein Bedürfnis wäre, sie kennen zu lernen. Die Grundlage der Verhandlung bildete der Tarifvertrag von Mittelbaden. Die Bedingungen für die Bierschaffung gingen ihnen viel zu weit, da diese dort noch immer als Knechte bezeichnet und betrachtet werden. Bekanntlich sagte schon der Bödel von Regensburg: „Wer Knecht ist, soll Knechtbleiben.“ Und zwischen Regensburg und Freiburg ist kein erheblicher Unterschied. Obwohl noch größere Meinungsverschiedenheiten vorhanden waren, standen uns die Brauereien einen fertig unterschriebenen Vertrag zu mit der Aufforderung, denselben anzunehmen. Weitere Verhandlungen hätten keinen Zweck mehr. Für die seit 1. April fallenden Lehnzahlungen wurde eine a-conto-Zahlung von 200 M. vorgenommen, um die Bogen etwas zu dämpfen und die Schulden den eingeschlagenen Gewerbeschaffern zu entlasten. Der von den Arbeitnehmern uns aufgestellte Tarifvertrag habe aber solche Künste, daß er für uns einfach unannehmbar war. Die Brauereien in Gött-

madingen, Radolfzell und Konstanz, welche geneigt waren, gemeinsame Sache mit den Oberbadischen Brauereien zu machen, wurden durch das Vorgehen der selben wieder abgestoßen.

Eine am 28. Mai in Freiburg stattgefundenen Bezirkskonferenz befaßte sich nun mit der gegebenen Lage und den notwendigen taatlichen Maßnahmen. Die anschließende öffentliche Brauereiarbeiterversammlung lehnte den Tarif ebenfalls ab und beauftragte die Organisation, weiter über die strittigen Fragen zu verhandeln. Es wurde uns aber die Antwort zuteil: An dem Tarif wird nichts geändert; Vogel frisch oder fisch! Das war keine Heldentat des Oberbadischen Verbandes. Aber bestimmte Absichten steckten doch dahinter, nicht wahr? Der Syndikus war in Urlaub gegangen, wie weise Wilhelm der Leute beim Kriegsausbruch. Wir taten das nicht, was man gerne von uns gewünscht hatte, sondern rießen den Schlichtungsausschuß Freiburg an. Es wurde den Brauereien bedeutet, daß sie die Streitpunkte durch Verhandlungen mit den Arbeitnehmern aus der Welt zu schaffen haben, andernfalls ein Schiedsspruch gefällt wird. Dies Sureden hat geholfen und gleich waren sic wieder aus allen Richtungen vollständig versammelt, um die Verhandlungen fortzusetzen, was am 22. Juni der Fall war. Sie machten wohl den Versuch, zu retten, was zu retten war, aber die von uns angeführten Punkte wurden befeitigt und so der Weg zu einer Verständigung freigemacht.

Der nun vereinbarte Tarifvertrag bedeutet für die Brauereiarbeiter Oberbadens einmal einen großen moralischen Erfolg und weiter auch in materieller Beziehung, woran die Kleingärtner bis vor kurzem nicht zu hoffen wagten. Die achtfündige Arbeitszeit erledigt sich im Sommer innerhalb einer 9½ Stunden, im Winter einer 9 Stunden. Die Schichtarbeiter erhalten bei Nichtablösung zu den Pausen Nebenstunden dafür vergütet. Die Fahrt erfordert ein Stalldob von 18 M. pro Woche innerhalb einer 11 Stunden. Darüber hinaus werden Nebenstunden innerhalb der 10-Kilometer-Zone mit dem vollen Betrag und bei weiteren Landtouren mit 2 M. bezahlt. Hierzu tritt noch das Zehngeld nach Altmeyer berechnet. Eine Einteilung in Obersklassen wurde von uns abgelehnt. Die Lohnsätze sind um 10 M. hinter Mittelbaden zurück. Dagegen soll eine für Mittelbaden gewohnte weitere Zulage folglich auch automatisch für Oberbaden wirksam werden. Für Nebenstunden wird werktags ein Zuschlag von 0,80 M. und Sonn- und Feiertags von 1,00 M. bezahlt. Die Bierfahrer haben jeden zweiten Sonn- und Feiertag ganz frei. Für längstens 3 Stunden Stalldienst wird eine Pauschale von 10 M. gewährt. Der Urlaub beträgt bei 10-jähriger Tätigkeit zwei Wochen. Bei Krankheit wird bis zu vier Wochen ein Zuschlag von 15 M. pro Tag an Berechtigte und 9 M. an Pedige bezahlt. Zur Überwachung und Durchführung des Tarifvertrages ist ein Schiedsgericht eingerichtet, von je zwei Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche einen Freiburger Juristen als unparteiischen Vertreter wählen können. In den Tarifvertrag sind einzulösen die Orte: Freiburg, Riegel, Lahr, Offenburg, Überach, Waldkirch, Waldshut, Lörrach, Donaueschingen. Die Staatsbrauerei Rosbach wird sich wie bisher an den Tarifvertrag halten. Diejenigen, welche den Tarifvertrag nicht anerkennen wollen, müssen noch dazu gezwungen werden. Besonders in der Gegend von Offenburg ist noch eine Anzahl Kleinstbrauereien, welche mit ihrer Schwankfurrur unter der Bevölkerung Unruhe stifteten. Wie von der Arbeiterschaft jeder Lohnträger verabschiedet werden muß, so sollen auch diese Elemente nicht unterstützt werden, da sie nur durch die Unterdrückung der organisierten Arbeiter in ihren Betrieben sich die Seite der Arbeitnehmer leisten können. Beschlossen wurde in der Einigungsversammlung am 22. Juni noch, daß für die Zeit vom 1. April bis 1. Juli, wo der Tarif in Kraft treten soll, zu dem bereits beschritten Vertrag von 200 M. weitere 300 M. sofort am 23. Juni zur Auszahlung kommen sollen.

In Euren Händen liegt es nun, daß auch jeder Beschäftigte in den vollen Genuss der so schwer erreichbaren Vorteile auch wirklich kommt. Die Organisation in Oberbaden ist noch nicht das, was sie sein muß, um die Rechte der Arbeiter auch bei jeder Situation voll und ganz wahren zu können. Darum arbeitet weiter an dem Ausbau der Organisation nach einer einheitlichen Richtung. S. Gilz.

Korrespondenzen.

Bürokrat. Unsere Versammlung vom 20. Juni war gut besucht. Die wichtigsten Punkte der Tagesordnung: Lohnbewegung der Brauereiarbeiter, der Mühlendarbeiter und der Werke in Weil, erzeugten regen Anteil an der Diskussion von Seiten der Mitglieder. Für die Mühlendarbeiter wurde der Vorschlag gemacht, jährliche Mühlendarbeiter zu einer gemeinsamen Betriebsversammlung in nächster Zeit einzuladen. Es ist deshalb plötzlich, daß jeder Mühlendarbeiter in dieser Versammlung erscheint. Einstimig wurde der Vorschlag des Vorstandes angenommen, vom 1. Juli ab pro Mann und Woche 10 M. aus der Lekalsäge zu zahlen fürs Sekretariat, welches neu errichtet wird, bis die Lohnbewegungen ihren Abschluß gefunden haben. Zum Abschluß wurden die Mitglieder aufgerufen zur Geduld und Besonnenheit, wegen den langwierigen Tarifverhandlungen.

Weizenseis. In der Versammlung am 20. Juni eröffnete Strauß, Halle a. S., Bericht über den Tarif in den Mühlendienst und Brauereien. In der Diskussion kritisierte Kollege Schimanek, daß die heutigen Löhne in der Mühlendienstrie die richtigen Hungerlöste seien. In der Abstimmung sei nur die Organisation schuld, welche nicht genügend Druck dahinter gemacht hätte. Die Kellereien stellten den Antrag, daß die Löhne um 100 Proz. erhöht werden müssen, um ein Einkommen zu erreichen, welches erst eine Gleichstellung mit den anderen Industrien brächte. Die Ausschreibungen gegen die Orts- und Bezirksleitung wurden besonders gerügt, da diese nicht an den niedrigeren Preisniveau anpaßt. Für die kommenden Verhandlungen wurde Kollege Schimanek als Mitglied der Lohnkommission bestimmt.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Betriebskonzentration und Kapitalerhöhung. Die Verwaltungen der Brauereien Schulteich und Pachenhofen, Berlin, sind übereingekommen, den außerordentlichen Generalversammlungen die Versammlung beider Unternehmungen vorzuschlagen. Die Brauerei Prinz, Karlstraße, soll mit der Brauerei Schramm vereinigt und erstere stillgelegt werden. Die Generalversammlung der Mitterbrauerei Dörtnand genehmigte den Ankauf der Bürgerbräu A.-G. und erhöhte zu diesem Zweck das Aktienkapital um 0,8 Millionen Mark auf 3,8 Millionen Mark. Die Mitterbrauerei beschäftigt die Bürgerbräu A.-G. stillzulegen.

Betriebsumstellung. Die Schuhmannsche Brauerei A.-G. in Bödingen richtet in ihrem Böddinger Anwesen eine Getreide-Mühle ein. Die Mühle wird bis zur neuen Ernte in Betrieb sein. Die Brauerei, welche die Bierherstellung demnächst einstellt, wird ihre bisher angegliederten Betriebe wie Brennerei, Trockenerei, Limonadenherstellung und Obstmostfabrik aufrecht erhalten.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Zur Erwerbslosenfürsorge. Wie das Reichsarbeitsministerium in einer Drahtstange an die Regierungen der Länder zum Ausdruck gebracht hat, ist die Arbeitslosigkeit, die durch den gegenwärtigen Umsturz der wirtschaftlichen Konjunktur verursacht wird, als Kriegsfolge im Sinne des § 6 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge anzusehen. In derartigen Fällen ist daher Erwerbslosenunterstützung zu gewähren.

Die neugestaltete Wochenhilfe und Wochensfürsorge. Durch eine ganze Menge von Gesetzen und Verordnungen ist die Mutterchaftsfürsorge ständig weitergebildet worden. Das Gesetz vom 26. September 1919 faßte alle die Bestimmungen einheitlich zusammen. Da es aber sonst große Mängel enthielt, mußte es neu formuliert werden. Das ist nun jetzt geschehen; die Nationalversammlung hat ein neues Gesetz beschlossen, das jetzt erschienen ist und das Datum vom 30. April 1920 trägt.

Die Leistungen bleiben im allgemeinen dieselben. Es wird ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung von 50 M. gebührt. Auch das Wochengeld bleibt in der Höhe des Krankengeldes, jedoch muß es mindestens 1,50 M. täglich betragen und wird auch Sonn- und Feiertags gemahrt. Von den Unterstützungswochen müssen vier in die Zeit vor und sechs in die Zeit nach der Entbindung fallen. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist mit dem Tage der Entbindung fällig. Die Beihilfe für die Behandlung der Schwangerenförderer bleibt dieselbe, nämlich bis zu 25 M., auch das Stigeld bleibt auf den Betrag des halben Krankengeldes, mindestens aber 75 P. tägl., und auf die Dauer von zwölf Wochen beschränkt. Durch die Erhöhung einer Krankenklasse kann das Wochengeld auch höher als das Krankengeld, und zwar bis zu drei Vierteln des Grundlohnes bemessen werden. Wechselt eine Wochterin während der Zeit der Fürsorge die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erverpflichtete Kasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig. Steht eine Wochnerin, so werden noch jährliche Bezüge an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

Der Kreis der Anspruchsberchtigten bleibt auch im allgemeinen dieselbe. Er besteht aus 1. den selbst bei einer Krankenfalle berührten Wochnerinnen, 2. den Familienangehörigen von Krankenfamilienmitgliedern (Ehemänner, Töchter, Ehe- und Pflegekinder, die mit in der häuslichen Gemeinschaft leben) und 3. den minderbemittelten Wochnerinnen. Eine Beschränkung tritt insofern ein, als Familienangehörige kann das Wochengeld auch höher als das Krankengeld, und zwar bis zu drei Vierteln des Grundlohnes bemessen werden. Wechselt eine Wochterin während der Zeit der Fürsorge die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erverpflichtete Kasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig. Steht eine Wochnerin, so werden noch jährliche Bezüge an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt. Der Kreis der Anspruchsberchtigten bleibt auch im allgemeinen dieselbe. Er besteht aus 1. den selbst bei einer Krankenfalle berührten Wochnerinnen, 2. den Familienangehörigen von Krankenfamilienmitgliedern (Ehemänner, Töchter, Ehe- und Pflegekinder, die mit in der häuslichen Gemeinschaft leben) und 3. den minderbemittelten Wochnerinnen. Eine Beschränkung tritt insofern ein, als Familienangehörige nur Anspruch haben, wenn die Versicherten im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens jedes Monat hindurch gegen Krankheit, wenn auch bei verschiedensten Kassen, berichtet waren. Es sind dies diejenigen Voraussetzungen, die auch die selbstversicherten Wochnerinnen erfüllen müssen. Es ist somit nur eine gewisse Gleichmäßigkeit eingeführt worden. Eine selbstversicherte Familienangehörige hat nur auf Grund ihrer eigenen Mitgliedschaft Anspruch. Eine Tochter, deren Vater und Mutter verschiedenen Kassen angehören, kann selbst wählen, welche Kasse sie in Anspruch nimmt. Die Familienangehörigen erhalten die oben angegebenen Mindestbezüge, die Sanktionen der Krankenkassen können sie aber erhöhen. Die Bestimmungen darüber, wer als „minderbemittelt“ gilt, sind verbessert worden, sind aber immer noch unzureichend. Minderbemittelt ist eine Wochnerin zunächst, wenn ihr und ihres Ehemannes Gehaltseinkommen, oder, sofern sie allein steht, ihr eigenes Einkommen, in dem Jahre oder Steuerjahr vor der Entbindung den Betrag von bierlaufen Mark nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahren um fünfhundert Mark. Als „minderbemittelt“ kommt auch nur in Frage, wer nicht auf Grund eigener Beschwerung oder als Familienangehöriger Ansprüche hat; die minderbemittelten erhalten die oben angegebenen Mindestleistungen. In der Landwirtschaft beschäftigte Personen und Dienstboten, die von der Krankenversicherung befreit sind, haben die Wochenhilfe von ihrem Arbeitgeber zu verlangen, der sie aus eigenen Mitteln leisten muss.

Einen großen Fortschritt bringt das neueste Gesetz darin, daß es nun mehr klar bestimmt, daß die Leistungen an alle heiße Wochnerinnen nicht von den Kindesdötern ausdrücklich fordern werden können. Damit ist dem Jahrzehntlangen Streit darüber, ob und in welchem Umfang die unehelichen Väter verpflichtet sind, den Krankenkassen Entlastung für Wochenerzehrung zu gewähren, endlich beigelegt. Die unehelichen Wochnerinnen haben nunmehr doppelte Ansprüche; nämlich an die Krankenkasse, wenn sie zu dem Kreise der Bezugsberechtigten gehören, und an den unehelichen Vater.

Alle Leistungen werden nach wie vor von den zuständigen Krankenkassen gewährt. Die „minderbemittelten“ Wochnerinnen, die also keine Beziehungen zu einer Krankenkasse haben, müssen sich an die Allgemeine Ortskrankenkasse ihres Wohnortes wenden. Die Kassen haben die Fürsorge für selbstversicherte Wochnerinnen voll aus eigenen Mitteln zu leisten. Für Familienangehörige von Ver-

Abrechnung über das 1. Quartal 1920 des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen.

Einnahme.	
Einführungsgelder à 50 Pf.	2 270,-
für Mitgliedsbücher (Duplicata)	8,50
für Beiträge: à 100 Pf.	797 888,-
à 80	48 868,-
à 70	1 052,80
à 60	18 085,40
à 50	513,50
Invalidenmarken à 10 Pf.	250,50
Summen von angelegten Kapitalien:	860 808,20

Dresdner Bank, Berlin	4 049,15
Großdeutschlandbank, Hamburg	5 201,10
Mitteldeutsche Creditbank, Berlin	295,70
Gewerkschaftsbrauerei, Augsburg	2 020,10
Stadtbank Koblenz	1 875,-
Zus. Guthaben und Darlehen	328,40
Summe der Einnahmen:	18 753,45

für Abonnements an die Berichte	350,55
Zeitung	877,40
Zeitungsgesellschaften	445,60
Protokolle vom Verbandstag	1 898,-
Zeitungsschäden	50,-
für Steuern zur Linderung	7 851,20
Guthaben, Unterstützungen u. Rechte	
jeweils zurück	1 810,51
Summe	12 789,36

Ausgabe.	
Unterstützungen:	

Standesunterstützung	79 387,05
Überstundenunterstützung	64 092,25
Sterbegeld	14 378,50
Gehaltsgegenständerunterstützung	1 209,20
Äußerordentliche Unterstützung	4 256,30
Umzugshilfen	6 088,10
Rechtsklausur und Gerichtshilfen	2 743,36
Agitation und Sozialbewegung:	172 754,76

Agitationsunterschriften	52 120,42
Sozialbewegungen	25 459,30
Streikunterstützung	61 700,36
Summe	189 250,58

Berbands-Zeitung:	
Druck der Berbands-Zeitung	42 934,45
Postage im Berband der Zeitung	6 116,-
Berbands-Zeitung	1 116,-
Redaktion, Mitarbeiter u. Stenogra.	499,00
Unterhalt der Berbands-Zeitung	1 511,60
"Centrale"	355,77
Verwaltungskosten (periodisch):	
Gehälter an die Beiräte	33 900,-
Honorare an den Kassierer	90,-
Verbindungsbeiträge	5 960,93
Berbandsbeamter	11 769,50
Hauptbeamter und Kassierer	158,-
Verwaltungskosten (jährlich):	
Druckkosten, Abgänger	11 061,-
Verbindungs- und Reparaturen	10 051,65
Kred. Kassierer und Käfer	6 630,15
Ständige Erledigungen	3 556,30
Rechtsklausuren	638,15
Unterhalt 1. Quartal	989,50
Summe	32 246,75

In den Zahlstellen:	
Beiträge an die Partei	9 576,02
Zeitung, Verbands-Zeitung, Porto u.s.	163 721,11
für Spenden der Zeitung	44 860,10
Summe	218 457,23

Sonstige Ausgaben:	
Beiträge an die Partei	55 997,00
Gewerkschaftsbund, Berlin & Co.	3 338,-
Städtebauverwaltung	1 020,-
Zeitung, Zeit- und Presseverbindung	692,18
Part. Post- und Polizeibeamten	1 510,48
Summe	731 510,15

Bilanz.	
Eröffnung	889 418,51
für den Berband vom 1. Quartal 1919	2 242 168,91
Entnahmen	5 131 527,42
Spenden im 1. Quartal 1920	731 510,15
Spenden am 31. März 1920	2 400 017,21
Spenden in der Berbands-Zeitung am 31. März 1920	12 687,99
Spenderabdruck am 31. März 1920	2 412 105,26
Summe	2 412 105,26

Der Berbands-Zeitung:	
E. Sedert	Urg. Kapfe.
Redaktion und Redaktionsschreiber:	
Die Schreiber:	
Fritz. Hodapp, Kurt. Blohmack, E. Röthig	

Früher wurden Ihnen die Entnahmenen zum Teil, für "Berbands-Zeitung" ganz erzeigt. Das Gesetz ist mit dem 1. Mai 1920 in Kraft getreten. Seitdem werden auf Grund eines Gesetzes Berbands-Zeitung, bestellt diese weiter, jenseits der Berbands-Zeitung.

Berbandsnachrichten.

Die Seite 27 der 27. Redaktionssitzung.

Entnahmen der Gewerkschaftszzeitung.

Die Nr. 1 der "Betriebsrätezeitung".

Legt der genannte Ausgabe der "Berbands-Zeitung" bei.

Preis vierteljährlich 3 Mr. Denjenigen Zahlstellen, welche bisher Bestellungen noch nicht gemacht haben, wird gleichzeitig oder in den nächsten Tagen ebenfalls eine entsprechende Anzahl "Betriebsrätezeitungen" der Nr. 1 zugeschickt mit dem Anhängen, die Bestellungen auf die "Betriebsrätezeitung".

bis zum 1. Juli

an den Hauptvorstand zu richten. Wo Bestellungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen, wird die "Betriebsrätezeitung" Nr. 2 nicht mehr zugeschickt.

Im übrigen verweisen wir auf das Kundschreiben Nr. 1/20.

Der Berband vorstand.

Genehmigte Lokalbeiträge.

Andernach 50 Pf. ab 1. Juli; Bielefeld 80 Pf. ab 1. Juli; Gießen 20 Pf. ab 1. Juli; München 50 Pf.; Würzburg 50 Pf.; Stuttgart 30 Pf. Der Berbandsvorstand.

Strafsport

musste gezahlt werden für Eingänge am 21. Juni: aus Grünberg 20 Pf., Straubing 40 Pf., Stade 20 Pf.; am 22. Juni: aus Löwenberg 40 Pf., Gollnow 40 Pf., Leobschütz 20 Pf., Grünberg 20 Pf.; am 23. Juni: aus Neuhaldensleben 20 Pf., Landsberg 40 Pf.; am 24. Juni: aus Lauenburg 40 Pf., Grünberg 20 Pf.; am 25. Juni: aus Döbeln 20 Pf.; am 26. Juni: aus Brückwall 40 Pf. Insgesamt in der Woche vom 21. bis 26. Juni 3,80 Mr.

Die Hauptverwaltung.

Eingänge der Hauptkasse

vom 21. bis 26. Juni.

Röthmünster 6,-; Frankfurt a. M. 23,-; Bellerfeld 18,90; Oranienburg 6,-; Mühlbach 57,80; Bamberg 1000,-; Berlin 94,50; Leipzig 13,25; Landshut 10,-; Achtersleben 196,89; Mühlhausen 400,-; Hamburg 2025,-; Ingolstadt 7,-; Osnabrück 7,-; Mülheim (Ruhr) 6,-; Kiel 317,70; Schwabach 512,90 Pf.

Bestätigung: In Nr. 26 muss es unter Bramburg nicht 6,-; sondern 6,40 Mr. heißen.

Materialversand.

(Q = Mitgliedsarten, S = Mitgliedsbücher. Der Wert der Beitragsarten ist in Riffen à 80 Mr. angegeben.) Rotenburg: 200 à 150. Erfurt: 30 R. Oldenburg: 200 à 100. Krieg: 1000 à 150. Brandenburg: 10 R. 2000 à 200, 400 à 100. Cottbus: 1000 à 200, 200 à 150. Greifswald: 5000 à 200. Eberswalde: 10 R. 800 à 200, 400 à 150, 100 à 100. Straßburg: 2000 à 200, 500 à 150, 100 à 100. Freiburg i. Br.: 2000 à 200, 200 à 150. Gleimh.: 600 à 200, 800 à 100, 100 à 80. Halle: 5000 à 200, 3000 à 200, 2000 à 150, 100 à 100. Eisen: 4000 à 200. Stettin: 200 R. 200 R. 5000 à 200. Bremen: 1000 à 200. Mühlhausen i. Th.: 3500 à 200. Bitterfeld: 1000 à 200, 200 à 150. Leipzig: 5000 à 200, 3000 à 150. Weimar: 5000 à 200, 3000 à 150, 100 à 100. Hannover: 1000 à 200. Magdeburg: 2000 à 200, 100 à 100. Bielefeld: 2000 à 200, 100 à 100. Bremen: 1000 à 200. Bielefeld: 2000 à 200, 100 à 100. Geislingen: 400 à 200. Berlin: 200 à 200, 200 à 150. Erfurt: 1000 à 200. Pforzheim: 500 à 200, 100 à 150. Cottbus: 1000 à 200. Lauterbach (Hessen): 1000 à 200, 100 à 100. Weimar: 5000 à 200, 3000 à 150. Mühlbach: 250 à 200, 100 à 150. Neubrandenburg: 2000 à 200, 800 à 150, 100 à 100, 100 à 80. Ribnitz: 500 à 200. Neutrebbingen: 1000 à 200. Schwerin: 200 à 200, 100 à 100. Geislingen: 400 à 200. Berlin: 200 à 200, 200 à 150. Erfurt: 1000 à 200. Pforzheim: 500 à 200, 100 à 150. Cottbus: 1